



IV, 4<sup>m</sup> F.

3, 389.



17.

**Von G R E C H T /**  
Hertzog zu Sachsen / Marggraf  
zu Meissen / Clavenspurg /



Ugen der gewissen Hoffnung  
gestancksteuer / Ordnung und  
Mandatschafft selbst / als andere  
Unseret haben ; So müssen Wir  
jedennon bemeldter Ritterschafft  
ganz nber : Symau / Ahorn /  
Scher auf ihre Haushaltungen /  
Grafft der klaren Worte obberer durchaus nicht zu exten-  
diren ist / solchen Mißbrauchs / als andern Nachbarn /  
auch wohl gar andern Dorffschum Ausschnecken in gemein  
von solchen Ihren Frey / Gebräuer-Interesse, neben dem  
Wein / und Biere Pfennig / we ohne Unterscheid gefallen  
und darunter auf keinerley Weh so gar etliche gewisse bes  
nahmte Dorffschaffen zum N Land beygebrachten Bier /  
die aufgesetzte doppelte Tranck / und gegen Bier zu vertau-  
schen / zum theil auch das Brben dem verwilligten Bier-  
Pfennig nicht zu entrichten sich Unfers Trancksteuer / Inter-  
esse wie auch verwilligten Bier / sein seyn will : Als seynd  
Wir dadurch zu diesem offnen mit / bey unausbleiblicher  
ernstlicher Straffe / jedermärnehmen abzustehen / oder  
ohnfehlbar gewärtig zu seyn / räncke / welches auf solche  
verbotene Weise angeschafft / veen seyn / auch die von der Rit-  
terschafft / so ihren freyen Z Freyheit des Tischtruncks /  
vermöge hiebevör ergangenen Zehet werden sollen. Hierauf  
Unfern zur Cammer Verordnib diesem Unfern Patent allen  
treuen Fleißes und ernstlich zu uch sey / einreißen zu lassen.  
Wornach sich ein Jeder zu acht Coburg zur Ehrenburg /  
am Tage Petri Cathedra, des 168

8

11

**V**on Gottes Gnaden / Wir **M**ARCKGRAF  
Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf  
zu Meissen / GEFÜRSTETER Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck und Ravensburg /  
Herr zu Ravenstein /

**S**egen allen Unsern Unterthanen hiermit zu wissen / ob Wir wohl in der gewissen Hoffnung  
gestanden / es würde der von Unsern höchstlöblichen Vorfahren / publicirten Francksteuer / Ordnung und  
Mandaten gehorsamlich nachzukommen / sich so wohl die Unserige von der Ritterschafft selbst / als andere  
Unsere Unterthanen befließen / und ihre unterthänigste Schuldigkeit beobachtet haben ; So müssen Wir  
jedemnoch mit höchsten Mißfallen öfters erfahren / daß nicht alleine viel von bemeldter Ritterschafft  
ganz unbefugter und höchststraffbarer Weise / absonderlich zu Unter- und Ober-Symau / Ahorn /  
Scherneck und anderer Orthen / mit dem Frey-Bräuen / das jedoch nur auf ihre Haußhaltungen /  
Grafft der klaren Worte obberührter Francksteuer-Ordnung und Mandaten nachgelassen / und weiter durchaus nicht zu exten-  
diren ist / solchen Mißbrauchs sich anmassen wollen / daß Sie beydes denen Wirthen an benannten Orthen / als andern Nachbarn /  
auch wohl gar andern Dorffschafften / zu Hochzeiten und dergleichen Ehrensachen / weniger nicht zum Ausschnecken in gemein  
von solchen Ihren Frey-Gebräuden das Bier ohngescheuet verkauffen / und damit unser Francksteuer-Interesse / neben dem  
Wein- und Biere Pfennig / welcher letztere ohne dem / ausgenommen des befreyheten Tisch-Truncks / ohne Unterscheid gefallen  
und darunter auf keinerley Weise einige Befreyhung verstatet werden solle / verkürzen / sondern auch so gar etliche gewisse be-  
nabmte Dorffschafften zum Mißbrauch Unserer Fürstlichen Milde und Gnade / theils von den außer Land beygebrachten Bier /  
die aufgesetzte doppelte Francksteuer zu unterschlagen / theils auch ihre Gersten außer Land zu führen / und gegen Bier zu vertau-  
schen / zum theil auch das Brandwein-Brennen zu treiben / und doch die schuldige Francksteuer neben dem verwilligten Bier-  
Pfennig nicht zu entrichten sich unterstehen dörfen / welches alles dann zu Schmälerung ermeldtes Unserer Francksteuer-Inter-  
esse wie auch verwilligten Bier-Pfennigs gereicht / und daher so solchen desto weniger ferner nachzusehen seyn will : Als seynd  
Wir dadurch zu diesem offenen Ausschreiben bewogen worden ; Befehlen und gebieten demnach hiermit / bey unausbleiblicher  
ernstlicher Straffe / jedermänniglich darneben warnende / fürohin von solchem ungebührlichen Vornehmen abzustehen / oder  
ohnfehlbar gewärtig zu seyn / daß auf weitere erlangte Kundschafft / alledas Bier oder ander Getrâncke / welches auf solche  
verbotene Weise angeschafft / verzäpfft und gebrannt wird / so balden weggenommen werden und verfallen seyn / auch die von der Rit-  
terschafft / so ihren freyen Tischtrunck mit Verkauffen mißbrauchen / hiedurch ihrer privilegirten Freyheit des Tischtruncks /  
vermöge hiebevorigen Verordnungen verlustig erkannt / und dessen so dann gänzlich hiermit entsetzt werden sollen. Hierauf  
Unsern zur Cammer Verordneten / Beampten / und Francksteuer-Einnehmern ernstlich befehlende / ob diesem Unsern Patent allen  
treuen Fleißes und ernstlich zu halten / und nichts widriges / unter was Schein und Vorwand es auch sey / einreißen zu lassen.  
Wornach sich ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten. Geben in Unserer Residenz-Stadt Coburg zur Ehrenburg /  
am Tage Petri Cathedra, des 1684<sup>ten</sup> Jahrs.

8

**Die** **Rechtliche** **Verhältnisse** **der** **Landesherren** **in** **Sachsen-Anhalt**  
 im **17ten** **und** **18ten** **Jahrhundert**  
 von **Herrn** **Dr.** **Carl** **Heinrich** **von** **Wittgenstein**  
 in **Leipzig** **1817**

Die Landesherren in Sachsen-Anhalt sind in drei Klassen eingetheilt: die Fürsten, die Herzöge und die Grafen. Die Fürsten sind die Landesherren in Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Zerbst. Die Herzöge sind die Landesherren in Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Zerbst. Die Grafen sind die Landesherren in Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Zerbst.

Die Landesherren in Sachsen-Anhalt sind in drei Klassen eingetheilt: die Fürsten, die Herzöge und die Grafen. Die Fürsten sind die Landesherren in Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Zerbst. Die Herzöge sind die Landesherren in Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Zerbst. Die Grafen sind die Landesherren in Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Zerbst.

Die Landesherren in Sachsen-Anhalt sind in drei Klassen eingetheilt: die Fürsten, die Herzöge und die Grafen. Die Fürsten sind die Landesherren in Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Zerbst. Die Herzöge sind die Landesherren in Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Zerbst. Die Grafen sind die Landesherren in Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Zerbst.

Die Landesherren in Sachsen-Anhalt sind in drei Klassen eingetheilt: die Fürsten, die Herzöge und die Grafen. Die Fürsten sind die Landesherren in Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Zerbst. Die Herzöge sind die Landesherren in Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Zerbst. Die Grafen sind die Landesherren in Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Zerbst.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, written in a Gothic script.

Main body of handwritten text in Gothic script, arranged in several columns. The text is dense and appears to be a formal document or legal text.



Xg 3405. 44



TA 70L

nur 1 Stück bisher

VD 17

MI



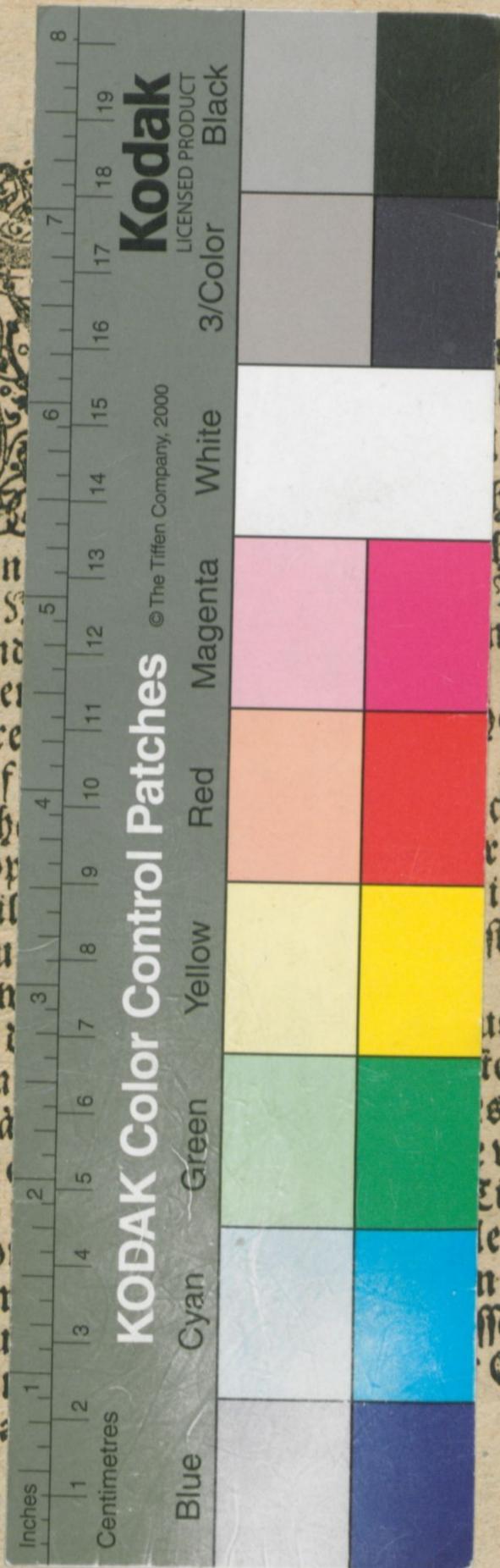


17

**Von SACHSEN/**  
 Herzog zu Sachsenigen/ Marggraf  
 zu Meissen / Ravensburg/



Grafft der klaren  
 diren ist/ solchen S  
 auch wohl gar and  
 von solchen Thren  
 Wein/ und Biere  
 und darunter auf  
 nabmte Dorffsch  
 die aufgesetzte dor  
 schen/ zum theil  
 Pfennig nicht zu  
 esle wie auch vert  
 Wir dadurch zu  
 ernstlicher Stra  
 ohnfehlbar gewä  
 verbotene Weise  
 terschafft / so  
 vermöge hiebevo  
 Unsern zur Gan  
 treuen Fleißes u  
 Wornach sich ein  
 am Tage Petri Ca



hoffnung  
 onung und  
 als andere  
 müssen Wir  
 itterschaffe  
 / Ahorn/  
 haltungen/  
 ht zu exten-  
 Nachbarn/  
 a in gemein  
 neben dem  
 heid gefallen  
 gewisse bes  
 chten Bier/  
 e zu vertau-  
 igten Bier-  
 steuer/Inter-  
 Als seynd  
 asbleiblicher  
 sehen / oder  
 s auf solche  
 von der Rit/  
 Eischtrunck/  
 len. Hierauf  
 n Patent allen  
 ssen zu lassen.  
 Ehrenburg/

8